

Reglement betreffend Unterrichtsbesuch Berufsmaturitätsschule Lehrgang Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, für gelernte Berufsleute (BM 2)

gestützt auf die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009, das kantonale Gesetz über die Berufsbildung und weiterführenden Bildungsangebote vom 17. April 2007 mit den dazu gehörenden Verordnungen und den Rahmenkontrakt mit dem Kanton Graubünden

vom Schulrat erlassen am 9. September 2015

Art. 1 Grundsatz

Die Studierenden des Lehrgangs Berufsmaturität für gelernte Berufsleute haben den Unterricht grundsätzlich vollständig zu besuchen.

Art. 2 Entschuldigte Absenzen

¹ Absenzen durch Krankheit oder Unfall sind ab dem zweiten Ereignis innerhalb von 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs mit einem Arztzeugnis zu belegen und bei der Lehrperson zu entschuldigen.

² Bei der ersten Abwesenheit pro Semester und Fach wegen Krankheit oder Unfall (bis maximal zwei Kalendertage ununterbrochen abwesend) ist kein Arztzeugnis notwendig.

Art. 3 Unentschuldigte Absenzen

¹ In einem Semester werden für jedes Fach höchstens so viele unentschuldigte Absenzen toleriert, wie in einem Fach Unterrichtslektionen je Woche gemäss Stundenplan anfallen. Jede weitere unentschuldigte Absenz wird mit CHF 10.– pro Lektion gebüsst.

² Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt nicht für angekündigte Prüfungen, Teilnahme an Projektwochen, Gastreferaten, Exkursionen, Betriebsbesichtigungen oder anderen Veranstaltungen/Lektionen gemäss spezieller Ankündigung durch die Schulleitung oder die Lehrpersonen. Absenzen bei diesen Anlässen müssen in jedem Fall mit einem Arztzeugnis belegt werden oder von der Abteilungsleitung gemäss Artikel 4 bewilligt worden sein.

³ Nur wer entschuldigt an einer Prüfung fehlt, kann eine Nachprüfung nach Weisung der Lehrperson beanspruchen. Im anderen Fall werden verpasste Prüfungen mit der Note 1.0 bewertet.

Art. 4 Voraussehbare Absenzen

Dispensationsgesuche müssen mindestens 14 Tage vor dem beanspruchten Termin der Abteilungsleitung schriftlich eingereicht werden (keine E-Mails). Auf später eingereichte Gesuche wird grundsätzlich nicht eingetreten.

Art. 5 Semesterzeugnis und Zulassung Berufsmaturitätsprüfung

¹ Wer während eines Semesters in einem Fach während mehr als 50% des Unterrichts durch entschuldigte oder unentschuldigte Absenzen (siehe Art. 3 Abs. 1) fehlt, hat keinen Anspruch auf eine Fachnote im Semesterzeugnis.

² Ohne Fachnote im Semesterzeugnis wird eine Studierende/ein Studierender nicht zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen.

Art. 6 Ausnahmen

Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fälle sowie die Ausnahmefälle ist die Schulleitung zuständig.

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Schulrat rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.